

Satzung des Vereins „Rosenstraat 13“

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rosenstraat 13“. Er soll mit diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 26529 Marienhafē, Rosenstraße 13.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung sowohl der plattdeutschen als auch der hochdeutschen Kultur, Sprache und des Liedguts. Der Verein erklärt ausdrücklich, nicht auf plattdeutsche Aufführungen zu verzichten, legt aber die plattdeutsche Sprache nicht als Programm fest. Der Verein wird nicht darauf verzichten, lustige Stücke aufzuführen, will aber Klamauk und Plattheit keinen Raum geben. Anspruchsvolles Theater mit Niveau in hochdeutscher und plattdeutscher Sprache ist erklärtes Ziel. Der Verein will darüber hinaus aber auch vielen anderen kulturellen Möglichkeiten Raum geben, wie z.B. der Kleinkunst oder literarischen Lesungen. Außer eigenen Produktionen will der Verein auch Darbietungen von Akteuren unterschiedlichster Art und Profession ein Forum in unseren Räumlichkeiten bieten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 02 / Abs. (1) genannten Angebote und Aktivitäten verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 03 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Durch die Unterschrift der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (3) Die Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins ohne Zahlung eines Eintrittspreises teilzunehmen.
- (5) Alle Gegenstände und Räumlichkeiten des Vereins sind pfleglich zu behandeln.

§ 04 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit Ende des Kalendervierteljahres rechtswirksam. Austritte müssen eigenhändig unterschrieben werden.
- (3) Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Gegen den Beschluss ist innerhalb von zehn Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, schriftliche Beschwerde an den Vorstand möglich.
- (4) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein. Sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 05 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Beiträge werden eingezogen. Mitglieder, die den Bankeinzug nicht nutzen haben eine Bringpflicht zu den Hebeterminen

§ 06 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 07 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus volljährigen Mitgliedern zusammen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Beide Beisitzer sind für alle organisatorischen Aufgaben im Verein zuständig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart oder Schriftführer vertreten.
- (2) Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.500,00 Euro die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht des Vorstandes (§ 26 BGB) soll nur im Innenverhältnis gelten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl in einer unmittelbar darauf einberufenen Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende oder Stellvertreter im Verhinderungsfall leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordern oder mindestens drei Vorstandsmitglieder diese beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen. Vor der JHV findet eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer statt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung Buchführung, Erstellen des Jahresberichts. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 08 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal des Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Der Termin muss drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung oder elektronische Medien an alle Mitglieder bekannt gegeben werden.

Vereinsinterne Informationen sind auch verbindlich, wenn sie in digitaler Form per Internet zugeschickt werden. Anträge zur JHV sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung. Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der JHV sind:

- a) der Jahresbericht
- b) der Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Neuwahl jeweils eines Kassenprüfers (jährlich)
- f) Anträge

- (2) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die geplanten Änderungen sind in der Einladung darzustellen.

Zur Wahl im Vorstand können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung ihre Bereitschaft bekunden oder deren schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er ist gleichzeitig Versammlungsleiter und bestimmt die Art der Abstimmungen. Die Mitgliederversammlung (JHV) ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die aktuelle Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder muss im Protokoll vermerkt sein.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich dazu erklären. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft Ostfriesischer Volkstheater e.V. , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Haftung

- (1) Der Verein haftet weder innerhalb noch außerhalb der Räume des Vereins für die bei Veranstaltungen eintretenden Unfälle und Diebstähle.

§ 11

(1) Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom
beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Marienhafe, den

1. Vorsitzender :

2. Vorsitzender :

Kassenwart :

Schriftführer :

1. Beisitzer :

2. Beisitzer :

.....